

HAW Hamburg

Neeltje Schubert
Caroline Ottlik
Simone Ahten
PRAKTIKUMSBÜRO
Alexanderstr. 1, Raum 7.25, 20099 Hamburg



Qualitätsanforderungen an Hebammen und hebammengeleitete Einrichtungen (HgE) in der ambulanten Begleitung

Datum	Dokument erstellt von:	Informationen für:
24.10.2022 (Version 4)	HAW Hamburg Neeltje Schubert Caroline Ottlik Simone Ahten PRAKTIKUMSBÜRO	Hebammen und hebammengeleitete Einrichtungen

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse, eine_n Studierende in der Praxis anzuleiten und Ihre Bereitschaft, Ihr wertvolles Wissen mit der/dem zukünftigen Kolleg*in zu teilen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Hebammengesetzes (HebG) und der neuen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) ergaben sich nicht nur Änderungen für werdende Hebammen¹, sondern auch für alle an der Ausbildung der Hebammen Beteiligten. Dieses interaktive Dokument soll Ihnen Orientierung bieten, was die neuen Anforderungen für Sie bedeuten.

Sie finden im Folgenden eine knappe Schritt-für-Schritt Anleitung zum ambulanten Einsatz². Weiterführende Informationen zu einzelnen Themen sind durch → gekennzeichnet. Durch Klicken auf die Überschrift springen Sie an die entsprechende Stelle im Dokument.

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit an praxispartner-hebammen@haw-hamburg.de.



Die individuellen Aufgaben des Praktikumsbüros sind unter jedem einzelnen Punkt in blauen Boxen aufgeführt.



Besondere Punkte werden durch graue Infoboxen hervorgehoben.

¹ Der Begriff „Hebamme“ wird hier für alle Berufsangehörige verwendet wie im HebG § 3(2) festgelegt.

² Vorher „Externat“

Inhalt

Schritt-für-Schritt Anleitung.....	3
Schritt 1 – Voraussetzungen	3
Schritt 2 – Kontaktaufnahme	3
Schritt 3 - Kooperationsvertrag	4
Schritt 4 – Einsatz.....	4
Schritt 5 – Rechnungsstellung	4
Weiterführende Informationen.....	5
Weiter- und Fortbildung im berufspädagogischen Bereich.....	5
Pauschalvergütung für die Weiterbildung.....	5
Fortbildungen.....	5
Hebammen-Pool.....	5
Praxisbegleitung durch die Hochschule.....	6
Einsatzplanung.....	6
Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze.....	7
Vertragsgestaltung mit einer vPE.....	7
Definition HgE	8
Ansprechpartner*innen	9
HAW	9
UKE	9
Marienkrankenhaus	10
Ev. Amalie Sieveking Krankenhaus	10
Aktuelle Informationen	11
Verweise	12
Anlage 1.....	i

Schritt-für-Schritt Anleitung

Schritt 1 – Voraussetzungen

Um Studierende zukünftig begleiten zu können, müssen Sie laut § 10 HebStPrV folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme,
2. Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung,
3. Weiterbildung im Bereich Berufspädagogik über 300 Stunden (siehe auch → Weiter- und Fortbildung im berufspädagogischen Bereich). Bitte treten Sie **vor Beginn** der Weiterbildung mit uns in [Kontakt](#).

ALTERNATIV zur Weiterbildung (siehe auch Info-Box):

- a. Ermächtigung der Sozialbehörde, ausgestellt vor dem 1.1.2020 ODER
 - b. Ermächtigung der zuständigen Behörde durch Nachweis von bereits getätigter Praxisanleitung an Kliniken bis 30.04.2021, ODER
 - c. Nachweis, dass Sie als Hebamme an einer Klinik mit einem Stellenanteil von mind. 50% als Praxisanleitung tätig sind.
4. Sie schließen einen Kooperationsvertrag mit der Klinik, welche für den/die Studierende verantwortlich ist, die verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE) (→ Schritt 3 - Kooperationsvertrag).

*Wenn Sie bereits vor Ende 2019 Hebammenauszubildende/Studierende begleitet haben, bestand die Möglichkeit sich bis Dezember 2019 eine **Ermächtigung** ausstellen zu lassen. Diese ersetzt die berufspädagogische Fortbildung von 300 Stunden.*



*In Bundesländern, in denen keine Ermächtigung ausgestellt wurde, kann eine Bescheinigung einer Hochschule oder eine **vor 2020** geschlossene Vereinbarung mit einer WeHe vorgelegt werden.*

Bitte beachten Sie, dass für ALLE die Fortbildungspflicht von 24 Stunden im Jahr besteht (siehe auch → Weiter- und Fortbildung im berufspädagogischen Bereich)!

Schritt 2 – Kontaktaufnahme

Die Kontaktaufnahme mit einem/r Studierenden kann über zwei Wege erfolgen:

1. Sie melden sich über praxispartner-hebammen@haw-hamburg.de beim Praktikumsbüro der HAW und geben an, zu welchen Zeiträumen Sie bereit wären, Studierende aufzunehmen.
2. Ein/e Studierende tritt von sich aus an Sie heran;
 - Sie vereinbaren einen Zeitraum für den ambulanten Einsatz;
 - Die Studierende leitet anschließend Ihre Daten an das Praktikumsbüro weiter und
 - Das Praktikumsbüro informiert daraufhin die für den/die Studierende verantwortliche Praxiseinrichtung und tritt mit Ihnen in Kontakt.

Gerne können Sie sich im → Hebammen-Pool eintragen lassen, sodass die Studierenden leichter auf Sie aufmerksam werden. Zudem können Sie uns freie oder auch besetzte Zeiträume kommunizieren, die wir an die Studierenden weiterleiten. Dies soll Sie vor unnötigen Anfragen schützen um Ihre wertvollen Ressourcen zu schonen. Langfristig soll die Platzsuche digitalisiert werden.

Schritt 3 - Kooperationsvertrag

Nach erfolgter Kontaktaufnahme prüft das Praktikumsbüro gemeinsam mit der vPE, ob Sie die Qualitätsanforderungen erfüllen und lässt Ihnen Informationen zu weiteren Schritten zukommen. Sind die Anforderungen erfüllt, schließen Sie mit der für den/die Studierende verantwortlichen Praxiseinrichtung einen Kooperationsvertrag, wobei das Praktikumsbüro Sie bei Bedarf unterstützt.



Die Studierenden haben vor Aufnahme des Studiums einen Arbeitsvertrag mit einer Klinik geschlossen. Dies ist die verantwortliche Praxiseinrichtung der Studierenden, welche sich für die berufspraktische Ausbildung des/der Studierenden verantwortlich zeigt und die Vergütung leistet.

Auch die → Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze für Sie als Hebamme wird von der vPE, bei der der/die Studierende den Arbeitsvertrag geschlossen hat, organisiert.

Schritt 4 – Einsatz

Während des Praxiseinsatzes muss die studierende Person laut § 13 Abs 2 HebG zu mindestens 25% der Zeit von einer praxisanleitenden Person unterwiesen werden. Bis zum Jahr 2030 gelten noch folgende Sonderregelungen für Hamburg:

- Derzeit kann die Praxisanleitung noch **zu mindestens 15%** der insgesamt abgeleiteten Zeit erfolgen,
- Ab 2025 muss die Praxisanleitung zu mindestens 20% der insgesamt abgeleiteten Zeit erfolgen,
- Ab 2030 muss die Praxisanleitung zu mindestens 25% der insgesamt abgeleiteten Zeit erfolgen.

Für Hebammen-Teams bedeutet das, dass nicht alle teilnehmenden Hebammen zwingend eine berufspädagogische Fortbildung nachweisen müssen, auch wenn dies empfehlenswert ist. Es genügt die Gewährleistung, dass die studierende Person mindestens 15/20/25% der zu absolvierenden Zeit von einem/r Praxisanleiter*in unterwiesen wird.

Der ambulante berufspraktische Einsatz wird durch die → Praxisbegleitung im Praktikumsbüro der HAW fachlich begleitet. Dabei stehen die Praxisbegleiter:innen für Rückfragen seitens der Hebamme/n wie auch der studierenden Person zur Verfügung.

Schritt 5 – Rechnungsstellung

Nach Abschluss des ambulanten berufspraktischen Einsatzes erfolgt die Rechnungsstellung an die entsprechende vPE um die → Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze zu erhalten, wobei Ihnen das Praktikumsbüro bei Bedarf unterstützend zur Seite steht. Die

Pauschale für 480 geleistete Stunden beträgt € 6.600 Euro wie in Anlage 2 – Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums gemäß HebStPrV festgesetzt. Die Einsätze werden nach geleisteter Arbeitszeit vergütet. So werden für einen Einsatz über 300 Stunden ca. 4.125 Euro vergütet.

Weiterführende Informationen

Weiter- und Fortbildung im berufspädagogischen Bereich

Pauschalvergütung für die Weiterbildung

Als freiberuflich tätige Hebamme können Sie nach erfolgreichem Abschluss der berufspädagogischen Fortbildung über 300 Stunden einmalig eine Pauschale über 9.730 Euro erhalten. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie bereits VOR Beginn der Weiterbildungsmaßnahme eine Kooperation mit einer Klinik (vPE) eingehen. Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit dem Praktikumsbüro oder einer vPE auf. Die Pauschale kann nur **einmalig** von **einer Klinik** erstattet werden.

Fortbildungen

Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation zur Praxisanleitung müssen jährlich 24 Fortbildungsstunden im berufspädagogischen Bereich absolviert werden, unabhängig davon, ob Sie eine Weiterbildung oder eine Ermächtigung vorweisen können. Die entstehenden Kosten werden nicht einzeln vergütet, sondern durch die Pauschalvergütung während der Praxiseinsätze abgegolten (siehe dazu → Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze).

Wir informieren Sie über unsere Homepage sowie den Verteiler des → Hebammen-Pools über anstehende Fortbildungen. Die HAW sowie auch vPEen stellen Ihnen regelmäßige Fortbildungsangebote zur Verfügung. Selbstverständlich können die Fortbildungen auch an anderer Stelle abgeleistet werden. Bitte denken Sie dann daran, uns den Nachweis zeitnah zukommen zu lassen.

Hebammen-Pool

Der Hebammen-Pool vereint Kolleg:inenn, welche Interesse haben, Studierende anzuleiten. Dieser Hebammenpool wird in Form einer Tabelle den Studierenden bei der Suche nach einem Einsatzort zur Verfügung gestellt. Außerdem werden Mitglieder des Hebammenpools regelmäßig zu Themen in Bezug auf Praxisanleitung und den bei uns stattfindenden Einsätzen in Kenntnis gesetzt. Die Aufnahme in den Hebammenpool erfolgt freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Auch entsteht Ihnen dadurch keinerlei Verpflichtung. Nehmen Sie zur Aufnahme oder auch Abmeldung bitte über [praxispartner-hebammen\[at\]haw-hamburg.de](mailto:praxispartner-hebammen[at]haw-hamburg.de) Kontakt zu uns auf.

Praxisbegleitung durch die Hochschule

Achtung: Die Praxisanleitung wird von der (freiberuflichen) Hebamme geleistet und leitet die Studierenden während des Praxiseinsatzes an.



Die Praxisbegleitung wird von der Hochschule aus organisiert und unterstützt die berufspraktische Ausbildung, betreut und beurteilt die Studierenden auf fachlicher Ebene in enger Zusammenarbeit mit der Praxisanleitung. Sie ist Ansprechpartner*in für die freiberufliche Hebamme sowie die Studierende im Zusammenhang mit dem Praxiseinsatz.

Die Überprüfung der Qualifikationen der Studierenden erfolgt anhand folgender Gesichtspunkte (Bovermann, 2017):

- a. Dauer des Einsatzes
- b. Inhalte des Einsatzes
- c. Persönliche Bewertung: Für welches Leistungsangebot ist keine oder keine ausreichende Qualifikation vorhanden;
- a. (...) persönliches Leistungsspektrum: Soll die Leistung, in der die nötige Qualifikation fehlt, angeboten werden oder nicht.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, werden gemeinsam mit der Praxisbegleitung und der vPE vor Antritt des ambulanten Einsatzes Lernziele erarbeitet, an denen sich Studierende und Praxisanleitung orientieren können. Die Erarbeitung dieser Lernziele ist Aufgabe der Praxisbegleitung durch die Hochschule nach § 17 HebG sowie § 11 HebStPrV.

Nach § 12 HebStPrV müssen alle praktischen Tätigkeiten durch die Studierenden auch in Absprache mit der vPE schriftlich festgehalten werden.



Die Praxisbegleitung der Hochschulen unterstützt Studierende sowie die Praxisanleitung bei der Erstellung der Dokumentation.

Sollte sich abzeichnen, dass der ambulante Einsatz **nicht wie geplant zu Ende geführt werden kann, müssen Hochschule und vPE umgehend informiert werden**, um das weitere Vorgehen zu klären und die Fortsetzung des Einsatzes ggf. an anderer Stelle zu gewährleisten.



Kontaktieren Sie in diesen Fällen umgehend das Praktikumsbüro unter [praxispartner-hebammen\[at\]haw-hamburg.de](mailto:praxispartner-hebammen[at]haw-hamburg.de) gemeinsam mit Ihrer Ansprechpartnerin an der vPE. Sollten Sie sich telefonisch melden wollen, kontaktieren Sie das Praktikumsbüro, welches die Information umgehend an die vPE weiterleiten wird.

Einsatzplanung

Die ambulanten Einsätze sind fest im Studienverlaufsplan der Hochschule und der Einsatzplanung der vPE verankert. Die Zeiträume werden durch die Praxiseinsatzplanung grob vorgegeben. In diesem Zeitfenster kann der ambulante Einsatz frei geplant werden. Der erste

Einsatz über 300 Stunden (8 Wochen) findet im zweiten und dritten Semester statt. Den Studierenden steht es frei, den Einsatz zu teilen, jedoch sollte ein Einsatz mindestens vier Wochen am Stück betragen. Die letzten 180 Stunden (ca. 5 Wochen) finden im siebten und letzten Semester statt. Die Verfügbarkeiten der Hebammen und HgE werden im Praktikumsbüro gebündelt und von dort mit den vPE kommuniziert um die Planung zu zentralisieren.



Achtung: Für die Kohorten, die 2020 und 2021 begonnen haben, gilt noch eine andere Aufteilung. So absolvieren die Studierenden hier 400 Stunden im ersten und 80 Stunden im zweiten Einsatz.



Das Praktikumsbüro informiert in enger Kooperation mit den vPE die freiberuflich tätigen Hebammen und HgE über die Einsatzplanung der Studierenden. Dies erfolgt über den internen Verteiler des Hebammen-Pools sowie auf der Homepage der HAW. Dabei ist geplant, die ambulanten Einsätze zukünftig ein Jahr vor Beginn des Einsatzes bekannt zu geben. Hebammen und HgE, welche in diesem Zeitraum Kapazitäten haben, wenden sich gerne an das Praktikumsbüro, auch wenn sie nicht im Hebammen-Pool Mitglied sind.

Hebammen und HgE, welche nicht im Pool Mitglied sind, setzen sich bitte direkt mit der entsprechenden vPE in Verbindung.

Vergütung der ambulanten berufspraktischen Einsätze

Um sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Praxiseinsatz entstehen, abzudecken, wurde gemäß § 13 Abs. 2 HebG folgende Pauschale festgelegt:

Die Hebamme/HgE erhält 6.600 Euro für 480 geleistete Stunden (Anlage 2 – Stundenverteilung der Praxiseinsätze des Hebammenstudiums gemäß HebStPrV). Kürzere Einsätze werden anteilig vergütet.

Diese Pauschale beinhaltet insbesondere Praxisanleitungszeit, Sachkosten, Kosten für Verwaltungs-/Koordinationsaufwand, vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation, Fortbildungskosten inkl. der Kosten für die Maßnahme, des Arbeitszeitausfalls, Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung von jährlich 24 Stunden.

Vertragsgestaltung mit einer vPE

Um einen außerklinischen Einsatz anbieten und die Pauschale beantragen zu können, müssen Sie einen Kooperationsvertrag mit der für den/die Studierende verantwortlichen Praxiseinrichtung abschließen. An den vPEen Marienkrankenhaus und Amalie-Sieveking muss dieser Vertrag für jeden Einsatz neu geschlossen werden. Am UKE schließen Sie einen andauernden Vertrag. Genauere Informationen erhalten Sie über [vpe_uke\[at\]uke.de](http://vpe_uke[at]uke.de) Daher muss die vPE als Vertragspartner überprüfen, ob die Einsätze entsprechend abgegolten wurden. Das Praktikumsbüro übernimmt dabei ausschließlich unterstützende Funktionen.

Sie können von mehreren verantwortlichen Praxiseinrichtungen oder Studiengängen Studierende in Ihrer Praxis betreuen so lange Sie die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitungszeit (→

Schritt 4 – Einsatz) gewährleisten können (DHV, 2020). Somit können Sie mehrere Kooperationsverträge mit unterschiedlichen vPE abschließen.



Das Praktikumsbüro unterstützt Sie bei der Vermittlung des Vertrages mit der vPE.

Nach Abschluss des ambulanten Einsatzes erfolgt die Rechnungsstellung bei der vPE. Dafür müssen Sie einen Nachweis des vereinbarten Umfangs des Praxiseinsatzes erbringen. Die Pauschale kann während eines bestimmten Zeitraumes nur von EINER Hebamme PRO Studierenden in Rechnung gestellt werden.



Das Praktikumsbüro unterstützt die Hebammen und außerklinischen Einrichtungen bei der Rechnungsstellung an die vPEen Marienkrankenhaus und Amalie-Siebeking.

Die Vertragsgestaltung und Rechnungsstellung mit der vPE UKE wird direkt mit dem UKE abgewickelt.

Definition HgE

Eine hebammengeleitete Einrichtung wird im Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V in der Fassung vom 01.06.2012 § 3 wie folgt definiert.

- (1) HgE können als Einzelunternehmen, als Personengesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) sowie als juristische Person des Privatrechts in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, hier auch Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) tätig sein. Gewährleistet sein muss dabei, dass
 - die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Hebammen zustehen sowie
 - Dritte, die nicht Gesellschafter/innensind, nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

Die vollständige Definition finden Sie in →Anlage 1

Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen.

Ansprechpartner*innen

HAW

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Neeltje Schubert</i>	Leitung Praktikumsbüro und Beauftragte für Praxisangelegenheiten	Neeltje.Schubert[at]haw-hamburg.de	040 / 42875 - 7214
<i>Caroline Ottlik</i>	Leitung Praktikumsbüro und Beauftragte für Praxisangelegenheiten	Caroline.Ottlik[at]haw-hamburg.de	040 / 42875 - 7207
<i>Simone Ahten</i>	Verwaltungskraft	Simone.Ahten[at]haw-hamburg.de	040 / 42875 - 7126

UKE

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Carmen Hild</i>	Teamleitung der vPE	vpe_uke[at]uke.de	-
<i>Dr. phil. Daniela Vogel</i>	Teamleitung der vPE	vpe_uke[at]uke.de	040/ 7410 - 52295

Marienkrankenhaus

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Bettina Echt</i>	Abteilungsleitung Pflege- Ausbildung/Studium/Integration	b.echt[at]marienkrankenhaus.org	040/ 25 46 - 2033

Ev. Amalie Sieveking Krankenhaus

<i>Name</i>	<i>Rolle</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Telefon</i>
<i>Kerstin Stehr-Archuth</i>	Leitende Hebamme	kerstin.stehr-archuth[at]immanuelalbertinen.de	040/ 64411 - 491
<i>Jasmin Meißner</i>	Hauptamtliche Praxisanleiterin	jasmin.meissner[at]gmail.com	--

Aktuelle Informationen

Neuerungen werden über die Homepage der HAW bekannt gegeben sowie den Verteiler des Hebammen-Pools.

www.haw-hamburg.de/studium/studiengaenge-a-z/studiengaenge-detail/course/courses/show/hebammenwissenschaft-dual/Studierende/

Verweise

Bovermann, Y. (2017). *Externatsdauer und Qualitätsmanagement. Was beim Eintritt in die Freiberuflichkeit zu beachten ist.* Von www.hebammenverband.de: https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=1529&u=84643&g=1&t=1612426152&hash=e245025487065c9b731baa9033d40f7d624a802b&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Bildungspolitik/17-3-6_Externatsdauer_und_Qualitaetsmanagement.pdf abgerufen

DHV. (Juli 2020). *Qualifizierung zur Praxisanleitung.* Von www.hebammenverband.de: https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=872&u=84643&g=1&t=1615214353&hash=0ac67ade3d84093d0eda7f5d33861c72eaa008e7&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Ausbildungspauschalen/DHV_Qualifizierung_zur_Praxisanleitung.pdf abgerufen

Anlage 1

Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen.

§ 3

Rechtsform und Voraussetzungen

- (2) HgE können als Einzelunternehmen, als Personengesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) sowie als juristische Person des Privatrechts in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, hier auch Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) tätig sein. Gewährleistet sein muss dabei, dass
 - die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Hebammen zustehen sowie
 - Dritte, die nicht Gesellschafter/innensind, nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.
- (3) HgE können auch als selbständige Einheit innerhalb eines eingetragenen Vereins geführt werden. Der Betrieb einer HgE muss in der Satzung als Nebenzweck des Vereins aufgeführt werden. Dabei muss durch die Satzung gewährleistet sein, dass bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die den Betrieb der HgE einschließlich der Verwendung der Erträge betreffen, die Mehrheit der Stimmen Hebammen zusteht (mit Ausnahme der Entscheidung des Vereins zur Einstellung des Betriebs der HgE). Soweit die HgE zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages in Trägerschaft eines eingetragenen Vereines betrieben wurde, sind diese Anforderungen bis zum 31.12.2013 umzusetzen. Eingetragene Vereine sind nicht berechtigt, hebammenhilfliche Leistungen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V als eigene Leistungen zu erbringen und abzurechnen.
- (4) Unabhängig von der Rechtsform des Trägers muss weiter gewährleistet sein, dass
 - die Geschäfte des Trägers, soweit sie sich auf den Betrieb der HgE beziehen, verantwortlich von Hebammen geführt werden. Dies schließt nicht aus, dass für die Aufgaben der organisatorischen und kaufmännischen Leitung eine weitere Person bestellt wird, soweit die fachliche Leitung durch eine Hebamme gewährleistet bleibt,
 - eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für jede in der HgE tätige Hebamme sowie eine Betriebs- und Organisationshaftpflicht des Trägers der HgE gemäß § 10 besteht sowie
 - die in der HgE tätigen Hebammen keinen fachlichen Weisungen von Dritten –auch nicht von Gesellschafter/innen oder der Mitgliederversammlung –unterliegen, die nicht Hebammen sind. Davon ausgenommen ist die Weisungsbefugnis bei Hinzuziehung einer Ärztin/eines Arztes im Einzelfall.
- (5) Die HgE ist nur zur Abrechnung der Betriebskostenpauschalen nach § 8 berechtigt, soweit sie über eine fachliche und organisatorische Leitung gemäß Anlage 1, § 1 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages verfügt und die räumlichen und sächlichen Mindestvoraussetzungen gemäß Anlage 1, §§ 2 und 3 dieses Vertrages ständig erfüllt.
- (6) Die fachliche Leitung der HgE muss einem der Berufsverbände der Hebammen angehören, die Vertragspartner des Vertrages über die Versorgung mit

Hebammenhilfe nach § 134a SGB V sind oder dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V nach dem dort geregelten Verfahren beigetreten sein. Wird die fachliche Leitung durch ein Leitungsgremium ausgeübt, ist diese Voraussetzung durch alle Mitglieder des Leitungsgremiums zu erfüllen.

- (7) Soweit ein Träger lediglich die Inanspruchnahme der HgE gemäß § 1 Abs. 1a) anbietet, ist zwischen dem Träger der HgE und den Hebammen oder Hebammengesellschaften ein schriftlicher Kooperationsvertrag abzuschließen. In diesem Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des vorliegenden Vertrages insbesondere an die Aufklärung, den Behandlungsvertrag, die Abrechnung der Betriebskostenpauschale, die Dokumentation und die Qualitätssicherung erfüllt werden. Dies gilt ebenfalls für die HgE gemäß § 1 Abs. 1b), wenn die geburtshilflichen Leistungen in der HgE von freiberuflich tätigen Hebammen erbracht werden, die nicht Teil der Trägergesellschaft sind.
- (8) Die HgE ist verpflichtet, sich vor der Inbetriebnahme beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zu melden.

Herunterzuladen hier: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/geburtshaeuser/20190101_Geburtshaeuser_Lesefassung_komplett_ueberarbeiteter_EV_Endversion_07.11.2018.pdf